

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 139/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
21. Oktober 1969

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
Schriftführer

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:
g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1969 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n -Vorsitzender-,	
Bundesrichter	H e y e r	und
Bundesrichter	Dr. B u s s,	
Bundessozialrichter	van B ü r c k	und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 12. Mai 1967 wird aufgehoben; der Rechtsstreit
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialge-
richt zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r u n d e :

I

Die 1914 geborene Klägerin begehrt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit. Nach den Feststellungen des Landesozialgerichts (LSG) war sie im Anschluß an eine rund zweijährige kaufmännische Lehrzeit (ohne Abschlußprüfung) von November 1932 bis Mitte Oktober 1949 als Verkäuferin erwerbstätig. Von Mitte Oktober 1949 an war sie Geschäftsführerin in einem Konfitürengeschäft, dessen Inhaber sie später geheiratet hat. Nach dem Tode ihres Ehemannes führte sie das Geschäft bis zum 31. Dezember 1965 selbständig fort. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab, weil die Klägerin nicht berufsunfähig sei (Bescheid vom 9. Februar 1965). Klage und Berufung der Klägerin waren ohne Erfolg. Das LSG ließ die Revision gegen sein Urteil nicht zu.

Die Klägerin hat gleichwohl dieses Rechtsmittel - frist- und formgerecht - eingelegt und beantragt,

die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben
und die Beklagte zur Gewährung einer BU-Rente
zu verurteilen,

hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG
zurückzuverweisen.

Sie rügt Verfahrensverstöße, die nach ihrer Meinung dem Berufungsgericht unterlaufen sind.

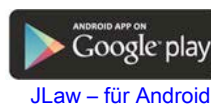
Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Das Rechtsmittel der Klägerin ist, obwohl das LSG in dem angefochtenen Urteil die Revision nicht zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil ein tatsächlich vorliegender wesentlicher Mangel des Berufungsverfahrens ordnungsgemäß gerügt worden ist.

Das LSG ist bei der Prüfung der Frage, ob die Klägerin berufs-unfähig ist, davon ausgegangen, daß ihr - noch mindestens halbtätig - nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten "gehobene kaufmännische Bürotätigkeiten, bei denen nicht die Arbeiten einer Schreibkraft zu verrichten sind, sondern die den Ein- und Verkauf, Werbung, Lagerhaltung, kaufmännische Organisation, Registratur und Karteiwesen, allgemeine Büroorganisation sowie Geld- und Kreditwesen des Betriebes betreffen, zumutbar" seien. Die Revision beanstandet, das LSG habe diesen Schluß insbesondere daraus gezogen, daß es zu Unrecht angenommen habe, die Klägerin sei "derartigen Tätigkeiten, die von einer Fachkraft ausgeübt werden müßten, auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Tätigkeit vor allem als Geschäftsführerin gewachsen". Das sei eine Unterstellung, die nicht auf dem festgestellten Tatbestand beruhe; denn weder die Klägerin noch irgendwelche Zeugen seien dazu gehört worden, welche Aufgaben ihr als "Geschäftsführerin" tatsächlich oblagen. Zur Klärung der Frage, ob sie die Fähigkeiten einer "Fachkraft" der angegebenen Art tatsächlich besitze, hätte zumindest sie selbst über die Art ihrer Tätigkeit als "Geschäftsführerin" gehört werden müssen. Das aber hätte ergeben, daß ihr die unterstellten Fähigkeiten fehlten, weil sie in erster Linie Verkäuferin gewesen sei, ihr eine derartige Tätigkeit aber auch nach der Ansicht des LSG aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden könne. Das LSG habe somit seiner Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht genügt und zugleich auch die Grenzen der freien richter-



lichen Beweiswürdigung überschritten (§ 128 Abs. 1 SGG).

Das Revisionsvorbringen wird durch die Gründe des angefochtenen Urteils und den Inhalt der Akten im wesentlichen bestätigt. Danach hat das LSG über die tatsächlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Klägerin offensichtlich keine Ermittlungen angestellt; insbesondere hat es unterlassen zu prüfen und im einzelnen Feststellungen darüber zu treffen, ob und inwieweit die Tätigkeit der Klägerin als "Geschäftsführerin" geeignet war, ihr die Fähigkeit zur Ausübung gehobener kaufmännischer Tätigkeiten zu vermitteln. Das LSG unterstellt diese Fähigkeiten der Klägerin, ohne darzulegen, welches Wissen und Können nach seiner Meinung hierfür erforderlich sind, und ohne anzugeben, woraus sie sich im einzelnen herleiten. Zu einer Klärung dieser Frage, ist aber das LSG von seiner sachlich-rechtlichen Auffassung her um so mehr verpflichtet gewesen, als es gerade der Tätigkeit der Klägerin als "Geschäftsführerin" besondere Bedeutung beigemessen hat. Das LSG hätte sich deshalb vergewissern müssen, welche Aufgaben der Klägerin als "Geschäftsführerin" im einzelnen oblagen, welche Tätigkeiten mithin zu ihrem "bisherigen Beruf" gehörten. Hierzu hätte es sie selbst hören oder gegebenenfalls Zeugen vernehmen müssen. Weil das LSG von solchen Ermittlungen abgesehen und im wesentlichen daraus, daß sich die Klägerin als "Geschäftsführerin" bezeichnet hat, ihre Fähigkeit zur Ausübung gehobener kaufmännischer Tätigkeiten gefolgert hat, hat es seiner Entscheidung einen unzulänglich geklärten Sachverhalt zugrunde gelegt. Das Verfahren des LSG leidet daher an einem wesentlichen Mangel (Verstöße gegen die §§ 103 und 128 Abs. 1 SGG), den die Klägerin dem § 164 Abs. 2 SGG entsprechend richtig gerügt hat. Ob auch noch weitere von ihr gerügte Verfahrensmängel vorliegen, braucht unter diesen Umständen nicht geprüft zu werden.

Die Revision der Klägerin ist somit statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG); sie ist auch begründet. Denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG, wenn es richtig verfahren wäre, hinsicht-



lich der Fähigkeit der Klägerin zur Ausübung gehobener kaufmännischer Tätigkeiten zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts gekommen wäre.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit, weil der Senat nicht selbst in der Sache entscheiden kann, zu neuer Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Das LSG wird, wenn es sich nunmehr erneut mit dem Rechtsstreit befassen wird, zunächst zu klären haben, welcher Beruf als "bisheriger Beruf" im Sinne des § 23 Abs. 2 AVG anzusehen ist und ob die Klägerin in diesem Beruf noch oder nicht mehr hinreichend erwerbsfähig ist. Dabei können bisher nicht ausgeübte zum bisherigen Beruf gehörende Berufstätigkeiten nur berücksichtigt werden, wenn die Klägerin die für die Ausübung dieser Berufstätigkeiten notwendigen Fähigkeiten (Wissen und Können - einerlei woher) besitzt. Ist die Klägerin im bisherigen Beruf nicht mehr hinreichend erwerbsfähig, dann ist ihre Erwerbsfähigkeit in Verweisungsberufen zu prüfen. Auch Verweisungsberufe dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die Klägerin die Fähigkeit (Wissen und Können) für deren Ausübung besitzt; außerdem müssen die Verweisungsberufe für sie subjektiv zumutbar sein.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)